

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1203**  
**15. Mai 2017**

## **STELLUNGNAHME**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein  
„Gesetz zur Modernisierung der  
Netzentgeltstruktur“ vom 25. Januar 2017

Berlin, 8. Mai 2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › KURZFASSUNG

### Forderungen des VKU:

- Zeitnahe Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für volatil einspeisende Anlagen, optional in Schritten über mehrere Jahre
- Beibehaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für steuerbar einspeisende dezentrale Anlagen
- Erhalt der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netznutzungsentgelte
- Neuregelung – jenseits der volatilen Erzeugung – nur im Rahmen einer umfassenden Neuregelung der Netzentgeltsystematik

Die Bundesregierung plant mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) die schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Über vNNE wird aktuell die dezentrale Einspeisung von Strom vergütet.

Kritisch am Gesetzentwurf ist insbesondere, dass die grundsätzlich gebotene und sachgerechte **Unterscheidung zwischen volatilen und steuerbaren, also nicht volatilen, Anlagen nicht ausreichend vorgenommen** wird.

**Volatile Anlagen**, also Wind- und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), speisen unregelmäßig ein, da ihre Stromproduktion abhängig von der Witterung ist. Dies bedingt zumindest die Vorhaltung eines Netzes, um Versorgungssicherheit zu jeder Zeit dargebotsunabhängig zu gewährleisten. Volatile Anlagen erfordern daher Netzausbau statt Netznutzung zu vermindern.

Der VKU teilt daher die Auffassung des Bundesrates und der Bundesregierung, dass eine **Abschaffung der vNNE für Windenergie- und PV-Anlagen sachgerecht** ist. Zudem ist sie für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütete Anlagenbetreiber folgenlos, ohne Auswirkungen auf die Netzentgeltsystematik möglich und führt zu einer erheblichen Entlastung der Endverbraucher in Netzregionen mit besonders viel Ausbau an Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen).

**Steuerbare dezentrale Anlagen**, v. a. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), zeichnen sich durch die Nähe zum Verbraucher sowie die Zuverlässigkeit und Flexibilität der Einspeisung – unabhängig von der Witterung – aus. Im Unterschied zu volatilen Anlagen wirken sie entlastend auf vorgelagerte Netzebenen und können Netzkosten bei einer netzauslastungsorientierten Fahrweise langfristig grundsätzlich reduzieren.

Die **Bundesregierung bestätigt die Netzdienlichkeit der steuerbaren Anlagen**. Laut EU-Richtlinien muss das netzdienliche Verhalten sogar über nationale Entgeltsysteme berücksichtigt werden.

Der VKU fordert die Netzdienlichkeit steuerbarer dezentraler Anlagen weiterhin zu vergüten. **Der VKU lehnt folglich die Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen ab**. Auch der Bundesrat spricht sich für den Erhalt der vNNE für steuerbare Anlagen aus.

Der VKU lehnt zudem die **Änderung der Berechnungsbasis ab**. Das rückwirkende Einfrieren und die Herausnahme von Kostenbestandteilen verletzen den **Vertrauensschutz** erheblich.

Problematisch an dem Gesetzentwurf ist ferner, dass eine Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen **erhebliche Konsequenzen für das Stromversorgungssystem** hätte. Die erreichten Verbesserungen durch das KWKG 2016 werden dadurch vollständig aufgezehrt. Neben der Systemstabilität werden auch der Klimaschutzbeitrag der KWK und damit die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele gefährdet. Zudem drohen bei einer Abkehr von einer netzdienlichen Fahrweise höhere und volatilere Netzkosten.

Aufgrund der genannten Gründe lehnt der VKU eine Neuregelung der vNNE in der vorgesehenen Form ab. Stattdessen sollte eine **umfassende Neubewertung der Netzentgeltssystematik in der nächsten Legislaturperiode** erfolgen.

Grundsätzlich muss die Netzdienlichkeit der steuerbaren Anlagen über vNNE vergütet werden. Hingegen ist die Zahlung von vNNE für volatile Anlagen nicht sachgerecht. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen volatilen und steuerbaren dezentralen Anlagen ist daher zwingend erforderlich.

## › VORBEMERKUNG

Zum Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ vom 25. Januar 2017 übermittelt der VKU nachfolgende Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Der VKU ist der Auffassung, dass grundsätzlich eine umfassende Reform der Netzentgelt-systematik sowie eine Überprüfung der staatlich veranlassten Umlagen und Entgelte erforderlich ist, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiewende für Unternehmen und Energiekunden ausgewogen zu verteilen.

Der VKU weist darauf hin, dass sich alle Bestandteile der Netzentgeltsystematik wechselseitig beeinflussen. Eine Veränderung einzelner Regelungen bei gleichzeitiger Vernachlässigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Marktakteure ist nicht sachdienlich.

Dies lässt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch vollkommen außer Acht. Bei den Regelungen zur Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) handelt es sich daher nicht um ein „ausgewogenes Gesamtkonzept“, wie es die Bundesregierung behauptet. Der vorgesehene singuläre Eingriff ist mit Blick auf eine konsistente Netzentgeltsystematik kontraproduktiv.

Eine politisch ausreichend nachvollziehbare Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf das Energieversorgungssystem wird lediglich partiell aufgezeigt. Es fehlt insbesondere eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen)<sup>1</sup>, die vielerorts von kommunalen Unternehmen zur klimafreundlichen und effizienten Strom- und Wärmeversorgung eingesetzt werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der im Herbst 2016 nach einem langwierigen EU-Notifizierungsverfahren von der Bundesregierung erreichten Verbesserung der Bedingungen der KWK von besonderer Bedeutung. Zumal bei der Festlegung der Fördersätze für Neu- als auch Bestandsanlagen der Fortbestand der vNNE unterstellt wurde – der nun zur Disposition steht. Auch angesichts der noch in diesem Jahr stattfindenden Evaluierung des KWKG ist von einer – die Ergebnisse des Monitoringberichts nicht auswertenden – Neuregelung der vermiedenen Netznutzungsentgelte dringend abzuraten.

Der VKU plädiert für eine **umfassende Neubewertung der Netzentgeltsystematik in der nächsten Legislaturperiode**. Die Neuregelung komplexer Sachverhalte erfordert eine tiefgehende inhaltliche Auseinandersetzung und einen breiten Konsultationsprozess.

---

<sup>1</sup> „Die Höhe der vermiedenen Netzentgelte für KWK-Anlagen ist nicht bekannt. In einer sehr groben Abschätzung der möglichen Höhe der vermiedenen Netzentgelte für KWK-Anlagen [...]“; vgl. Bundesnetzagentur(2016): Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität, Dezember 2015, S. 44.

## › VERGÜTUNG NETZDIENLICHER LEISTUNG

Bei der Vergütung der vermiedenen Netznutzung durch vNNE muss grundsätzlich zwischen volatilen und steuerbaren Anlagen unterschieden werden.

Die Zahlung von vNNE an volatile Einspeiser ist nicht sachgerecht, da Netznutzung nicht vermindert wird.

Steuerbare dezentrale Anlagen leisten hingegen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze. Auch die Bundesregierung bestätigt dies.

Die Netzdienstlichkeit steuerbarer dezentraler Anlagen muss daher weiterhin über vNNE honoriert werden.

Die Bundesregierung plant die Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte - unabhängig davon, ob die Anlagen steuerbar oder volatil einspeisen. Über vermiedene Netznutzungsentgelte wird aktuell die dezentrale Einspeisung von Strom vergütet.

Die **grundsätzliche Unterscheidung zwischen der volatilen und steuerbaren dezentralen Einspeisung** ist jedoch von entscheidender Bedeutung.

**Volatile Anlagen**, also Wind- und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), speisen unregelmäßig ein, da ihre Stromproduktion abhängig von der Witterung ist. Dies bedingt zumindest die Vorhaltung eines Netzes, um Versorgungssicherheit zu jeder Zeit dargebotsunabhängig aus vorgelagerten Netzen zu gewährleisten. Zudem führt ein regionales Überangebot an erneuerbarem Strom zu Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen, vor allem in ländlichen Netzgebieten. Dies kann zusätzliche Netzausbauerfordernisse entstehen lassen.

**Steuerbare dezentrale Anlagen**, v. a. KWK-Anlagen, zeichnen sich durch die Nähe zum Verbraucher sowie die Zuverlässigkeit und Flexibilität der Einspeisung – unabhängig von der Witterung – aus. Sie wirken entlastend auf vorgelagerte Netzebenen und können Netzkosten bei einer netzauslastungsorientierten Fahrweise langfristig grundsätzlich reduzieren. Dies erkennt die Bundesnetzagentur an.<sup>2</sup>

Auch die **Bundesregierung bestätigt die Netzdienstlichkeit der steuerbaren Anlagen**.<sup>3</sup> Dementsprechend ist es sachgerecht, Dezentralität und die Vorhaltung steuerbarer verbrauchsnahe Erzeugungskapazitäten über vNNE zu honorieren.

<sup>2</sup> „Die dargebotsunabhängigen, gezielt steuerbaren Anlagen wie bspw. konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen könnten zwar die Kosten für Infrastrukturausbauten bei einer netzauslastungsorientierten Fahrweise der Anlage langfristig grundsätzlich reduzieren [...]“; vgl. Bundesnetzagentur (2015): Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität, Dezember 2015.

<sup>3</sup> „Richtig ist, dass steuerbare Erzeugungsanlagen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze erbringen können.“; vgl. Bundesregierung (2017): Gegenäußerung der Bundesregierung, Zu Ziffer 1, S. 4.

Der Gesetzentwurf nimmt diese grundsätzlich gebotene und sachgerechte Unterscheidung zwischen volatilen und steuerbaren Anlagen jedoch nur oberflächlich vor.

Die Änderungserfordernisse werden überwiegend mit Argumenten begründet, die zwar für volatile, verbrauchs- und lastfern errichtete Windenergie- und PV-Anlagen zutreffend sind – nicht jedoch für steuerbare verbrauchsnahe Anlagen. Die **vorgesehene zeitliche Differenzierung** trägt der unterschiedlichen Netzdienlichkeit der Erzeugungsarten jedoch **nicht ausreichend** Rechnung. Dies erkennt auch der Bundesrat an.<sup>4</sup>

Das netzdienliche Verhalten von Erzeugungsanlagen muss sogar laut der **EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie** und der **EU-Energieeffizienzrichtlinie über nationale Entgeltsysteme berücksichtigt werden**.<sup>56</sup>

Die vNNE sind zudem im Einklang mit dem **EU-Beihilferecht**, da sie eine Vergütung für eine Leistung darstellen und nicht aus staatlichen Mitteln gezahlt werden. An dieser Stelle ist die Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zutreffend.<sup>7</sup>

Im Gegensatz zur EEG-Vergütung und dem KWK-Zuschlag handelt es sich bei den vNNE um ein **Entgelt für eine real erbrachte netzdienliche Leistung** und nicht um eine Förderung.

Der VKU spricht sich entschieden gegen eine übereilte Abschaffung eines bewährten Systems aus, ohne zeitgleich eine Kompensation zu schaffen. Von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Instrumente zur Vergütung netzdienlicher Leistung, wie etwa die Bereitstellung und Blindleistung, existieren noch nicht – sie stehen erst zur Diskussion. Etablierte Instrumente, wie das KWK-Gesetz, sind grundsätzlich nicht geeignet.

---

<sup>4</sup> „Der Gesetzentwurf unterscheidet unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung“; vgl. Bundesrat (2017): Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur, Ziffer 1

<sup>5</sup> vgl. Richtlinie 2009/72/EU; dort insbesondere Erwägungsgründe 27, 36 und 44.

<sup>6</sup> vgl. Richtlinie 2012/27/EU.

<sup>7</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, allgemeiner Teil, Kapitel V „Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen“

## › VOLATILE EINSPEISUNG

Der VKU plädiert für eine Abschaffung der vNNE für neue und bestehende volatil einspeisende Anlagen ab dem 1. Januar 2018.

Die Abschaffung wäre für die Anlagenbetreiber folgenlos. Die Herauslösung wäre für die Netzentgeltsystematik unschädlich.

### **Umsetzungsempfehlung:**

In § 25 Satz 5 EnWG wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„wobei bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen, die keine Anlagen mit volatiler Erzeugung sind, auch eine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang in den vorgelagerten Netzebenen vorzusehen ist.“

Der geplante § 120 EnWG erhält die folgende Überschrift:

„Regelung der Entgelte für dezentrale Einspeisung aus volatiler Erzeugung“

Der Absatz 1 des geplanten § 120 EnWG wird wie folgt gefasst:

(1) Bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen darf in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 5 für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 keine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang vorgesehen werden, ~~1. für Erzeugungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,~~  
~~2. für Anlagen mit volatiler Erzeugung, die ab dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.~~

In § 18 Absatz 1 StromNEV wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung ist Satz 1 ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr anzuwenden.

Im Übrigen bleibt § 18 StromNEV unverändert.

### **Begründung:**

Der VKU teilt die Auffassung des Bundesrates und der Bundesregierung, dass eine **Abschaffung der vNNE für Windenergie- und PV-Anlagen sachgerecht** ist. Volatil einspeisende Erzeuger vermindern die Netznutzung nicht. Die Ausgangsprämisse der vNNE gilt daher nicht.

Der VKU plädiert dafür, die vNNE für volatile Anlagen ab 1. Januar 2018 (Bestands- und Neuanlagen) abzuschaffen. Die Abschaffung ist geboten und wäre zudem für den ganz überwiegenden Teil der Betreiber volatiler Anlagen ohne wirtschaftliche Auswirkungen, da sie eine Vollkostenförderung nach dem EEG erhalten. Deshalb haben sie keinen Anspruch

auf vNNE. Stattdessen werden die vNNE auf Ebene der Netzbetreiber mit der EEG-Förderung verrechnet. Im Ergebnis wirkt sich dies entlastend auf das EEG-Konto aus.

Daher stiege die EEG-Umlage für die Endkunden durch die Abschaffung bundeseinheitlich geringfügig an; die Netzentgelte sanken jedoch regional differenziert. Im Ergebnis würde eine **Sonderbelastung regionaler Netzentgelte** durch den Ausbau der erneuerbaren Energien **vermieden**. Im Sinne der Wiederherstellung der Kostentransparenz würden die Kosten stattdessen über die EEG-Umlage bundesweit gewälzt. Die Abschaffung ist gesamtwirtschaftlich ein Nullsummenspiel und ohne Auswirkungen auf die Netzentgeltsystematik möglich. Gegebenenfalls könnte das Abschmelzen auch über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen.



## › STEUERBARE DEZENTRALE EINSPEISUNG

Der VKU lehnt das vorgesehene Abschmelzen der vNNE für steuerbare dezentrale Anlagen ab 2021 als nicht sachgerecht ab. Der VKU spricht sich zudem entschieden gegen das Einfrieren der vNNE und die Herausnahme von Kostenbestandteilen aus der Berechnungsbasis aus.

Die Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen gefährdet die Systemstabilität und den Klimaschutzbeitrag der KWK. Zudem drohen bei einer Abkehr von einer netzdienlichen Fahrweise höhere und volatilere Netzkosten.

Die rückwirkende Änderung der Berechnungsbasis verletzt das Vertrauen in die regulatorischen Rahmenbedingungen erheblich.

### **Umsetzungsempfehlung:**

Die Absätze 2 bis 9 des geplanten § 120 EnWG und entsprechende Änderungen in § 18 StromNEV werden aufgehoben.

### **Begründung:**

Der VKU fordert die dauerhafte Beibehaltung der vNNE für neue und bestehende steuerbare dezentrale Anlagen ohne Änderungen an der Berechnungsbasis.

Auch der Bundesrat fordert den Erhalt der vNNE für steuerbare Anlagen. Er erkennt die netzdienliche Leistung steuerbarer dezentraler Anlagen und ihre zunehmende Bedeutung an.<sup>8</sup>

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Vergütungssystem der vNNE **ein bewährtes und etabliertes Berechnungsverfahren** für die durch steuerbare dezentrale Einspeisung in der vorgelagerten Netzebene vermiedene Netznutzung darstellt.

Durch die Zahlung der vNNE wird bei steuerbaren dezentralen Anlagen eine hohe Leistungsverfügbarkeit zu Zeiten hoher Netzlasten sachgerecht vergütet. Nur dezentrale Einspeisungen, die Bezugsspitzen aus den vorgelagerten Netzen tatsächlich vermeiden, erhalten nennenswerte vNNE.

Der von der Bundesregierung unterstellte Fehlanreiz der vNNE, Anlagen in möglichst niedrigen Spannungsebenen anzuschließen, entfaltet in der Realität bei steuerbaren Anlagen

---

<sup>8</sup> „Während jedoch die volatile Erzeugung, etwa durch Photovoltaik oder Windkraft, die Netze nicht entlastet und daher ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netznutzung nicht gerechtfertigt ist, erbringen die übrigen dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 11 EnWG (wie beispielsweise die KWK-Anlagen, aber etwa auch Wasserkraftanlagen) einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze, der zukünftig noch zunehmen wird.“; vgl. Bundesrat (2017): Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur, Ziffer 1

selten seine Wirkung.<sup>9</sup> Ein Anschluss auf unteren Spannungsebenen ist aufgrund der Anlagengröße in der Regel technisch nicht möglich.

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Energieversorgungssystem und die kommunalen Unternehmen werden nachfolgend näher dargestellt.

## I. Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen gefährdet die Systemstabilität

Problematisch an dem Gesetzentwurf ist, dass eine Abschaffung der vNNE für steuerbare dezentrale Anlagen **erhebliche Konsequenzen für das Stromversorgungssystem** hätte.

Da die geringere Nutzung des vorgelagerten Netzes durch den Verteilnetzbetreiber nicht mehr vergütet werden soll, entfielen ein wesentlicher Bestandteil der Ertragskalkulation dieser Anlagen ersatzlos. Die Wirkung der gerade erst beschlossenen KWKG-Förderung von Bestandsanlagen würde mehr als zunichte gemacht. Der Weiterbetrieb bestehender klimafreundlicher KWK-Anlagen wäre vielerorts, insbesondere bei Modernisierungsbedarf, in Frage gestellt.

Die Abschaffung der vNNE kann sich bei den einzelnen Erzeugungsanlagen in größeren Städten mit einem zweistelligen Millionenbetrag bemerkbar machen. Statt der lokalen Wertschöpfung durch die kommunalen Anlagenbetreiber würde das vorgelagerte Netz von den netzdienlichen Anlagen profitieren, ohne eine Gegenleistung in Form von vNNE erbringen zu müssen. Die Erlöse aus den vNNE kämen damit nicht mehr der Kommune zu Gute.

Die aus der Verschlechterung der Wettbewerbsposition resultierenden Auswirkungen reichen von der Reduktion der Einsatzzeiten über eine veränderte Fahrweise bis hin zur drohenden Stilllegung von Anlagen – mit entsprechender Gefährdung der **Versorgungssicherheit in Deutschland**.

Verschärft würde dies durch ausbleibende Neubau- und Modernisierungsprojekte. Investitionsentscheidungen drohen hier zu Gunsten einer ineffizienteren ungekoppelten Erzeugung auszufallen.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit weist der VKU darauf hin, dass steuerbare dezentrale Anlagen maßgeblich zur Netz- und Systemstabilität beitragen. Aufgrund der – durch die vNNE sachgerecht vergüteten – netzdienlichen Fahrweise werden die Eingriffe zur Stabilisierung des Systems seitens der Übertragungsnetzbetreiber reduziert. Zudem stellen die steuerbaren dezentralen Anlagen **Systemdienstleistungen zum Ausgleich volatiler Einspeisung** durch Windenergie- und PV-Anlagen, wie Regelenergie und Blindleistung, bereit. Übertragungsnetze benötigen sie selbst kaum.

---

<sup>9</sup> „Dies setzt einen Anreiz, Erzeugungsanlagen in möglichst niedrigen Spannungsebenen anzuschließen [...]“; vgl. Bundesregierung (2017): Gegenäußerung der Bundesregierung, Zu Ziffer 1, S. 4.

Die last- und verbrauchsnahe Erzeugung ist gerade deshalb für den Umbau des Energiesystems so bedeutend, da sie eine höhere Flexibilität und Unabhängigkeit gegenüber zentralen Strukturen bewirkt.

Vor dem Hintergrund eines **verzögerten Ausbaus der Übertragungsnetze** ist dies von besonderer Bedeutung. Durch die Abschaffung der vNNE für steuerbare verbrauchs- und lastnahe Anlagen wären für die Versorgungssicherheit relevante Standorte in Süddeutschland – insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen – erheblich betroffen.

**Deutschlandweit** wären steuerbare dezentrale Anlagen mit **schätzungsweise 5 bis 15 GW installierter Leistung** – d. h. rund 20 bis 50 Prozent der gesamten KWK-Leistung – **von Stilllegungen bedroht**.<sup>10</sup>

## II. Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen gefährdet Klimaschutzbeitrag der KWK

Neben der Sicherung der Systemstabilität durch die steuerbaren last- und verbrauchsnahe Anlagen, leisten vor allem KWK-Anlagen einen **wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz**.

Reduzierte vNNE führen zu höheren Grenzkosten von KWK-Anlagen im Strommarkt, was wiederum zu geringeren Produktionsstunden und -mengen führt. Dies hätte zur Folge, dass die gekoppelte Stromerzeugung zugunsten einer ungekoppelten Wärmeerzeugung über Heizkessel eingestellt würde. Die Einlösung der im Aktionsplan Klimaschutz 2020 veranschlagten CO<sub>2</sub>-Minderung durch einen effizienten KWK-Betrieb wäre dadurch akut gefährdet. Auch langfristige Zielsetzungen wären bedroht. Fortschritte bei der **Dekarbonisierung der Wärmeversorgung** mit Hilfe von Wärmenetzen, wie sie auch etwa das Impulspapier Strom 2030 des BMWi propagiert, sind kurz- und mittelfristig nur mit wirtschaftlich erzeugter KWK-Wärme erzielbar.

## III. Abschaffung der vNNE für steuerbare Anlagen führt zu höheren und volatileren Netzkosten

Die Abschaffung der vNNE für die steuerbaren dezentralen Erzeugungsanlagen ist aber auch hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzentwurfs kritisch zu sehen. Statt der angestrebten Senkung der Netzentgelte wird die **Abkehr von einer netzdienlichen Fahrweise in bestimmten Regionen steigende und volatilere Netzentgelte** zur Folge haben.

Dies begründet sich darin, dass mit dem Wegfall der vNNE netzdienliche Parameter beim Betrieb von KWK-Anlagen zukünftig nicht mehr berücksichtigt würden. Die bisher praktizierte Begrenzung des Strombezugs vom vorgelagerten Netzbetreiber würde nicht mehr beachtet. Der **netzentlastende Einsatz von Flexibilisierungslösungen**, z. B. in Form von Wärmespeichern und Power-to-Heat-Anlagen, entfielen. Im Vordergrund stünde

---

<sup>10</sup> vgl. Analyse von enervis im Auftrag des VKU.

stattdessen die Optimierung der Wärmeversorgung.

Die Abkehr von der netzlastorientierten Fahrweise bewirkt eine deutlich höhere sowie stärker schwankende und kaum noch prognostizierbare Belastung der vorgelagerten Netze. Hieraus resultieren seitens der Netzbetreiber **steigende Aufwendungen für den Netzausgleich**. Dies führt wiederum zu einem Umbau der Verteilnetze und einer steigenden Nutzung der vorgelagerten Netze. Sollten die Netzkapazitäten dort nicht mehr ausreichen, könnte ein weiterer Ausbau der vorgelagerten Netze erforderlich werden. Beides schlägt sich in Summe in steigenden Netzkosten nieder.

Neben höheren Kosten reichen die Folgen für die Endverbraucher von einer schlechteren Planungssicherheit bis hin zu **Standortnachteilen für die Ansiedlung neuer Endverbraucher**, z. B. Industrie, in Netzgebieten mit besonders hohen Netzentgeltsschwankungen. Die Bundesregierung stellt zwar eine unmittelbare finanzielle Entlastung der Endverbraucher in Aussicht. Die langfristig wirksam werdenden Auswirkungen des Gesetzentwurfs werden jedoch nicht thematisiert.

#### IV. Rückwirkendes Einfrieren und Herausnahme von Kostenbestandteilen verletzt Vertrauensschutz erheblich

Das **Vertrauen in die Verlässlichkeit des regulatorischen Rahmens** wäre durch das im Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Einfrieren zum 1. Januar 2017 und die Herausnahme von Kostenbestandteilen ab 2018 erheblich beeinträchtigt.

Von einer ausreichend dimensionierten Übergangsphase zur Einstellung auf veränderte Rahmenbedingungen kann keine Rede sein. Langfristig erhöhen Eingriffe in den Vertrauensschutz Risikoprämien sowie Finanzierungskosten und damit letztlich die Preise für die Kunden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die **Investitionsentscheidungen** vor kurzem errichteter oder modernisierter KWK-Anlagen mit Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen getätigt wurden und daher auf dem langfristigen Erhalt der vNNE in der jetzigen Form beruhen.

Die vorgesehene Änderung der Berechnungsgrundlage würde in die **bereits abgeschlossene Wirtschaftsplanung 2017 massiv eingreifen**. Wie üblich wurde der Kraftwerkseinsatz mit langem Zeitvorlauf geplant und entsprechend Brennstoffe beschafft. Auch die Stromproduktion des aktuellen Jahres wurde zu großen Teilen bereits unter Zugrundelegung der Erlöse aus vNNE vermarktet. Dies gilt zum Teil auch für das Jahr 2018. Der rückwirkende Eingriff würde daher zu **finanziellen Verlusten in erheblicher Höhe** führen

Auch die Verteilnetzbetreiber wären negativ betroffen. **Rückabwicklungen**, ggf. Rechtsstreitigkeiten bis hin zu etwaig unterjährigen Anpassungen von Netzentgelten, wären die Folge.

Bei der Wahl des Zeitpunktes, ab dem ggf. die reduzierten vNNE gezahlt werden, sollten

die genannten Auswirkungen in jedem Fall berücksichtigt werden. Frühester Zeitpunkt hierfür kann nur das Jahr 2018 sein.

Grundsätzlich sieht der VKU kritisch, dass mit dem Einfrieren ein großer Nachteil einhergeht: Die vermiedene Netznutzung durch die steuerbaren dezentralen Anlagen würde dann nur noch zum Teil – auf Basis des Referenzjahres 2015 – vergütet werden. Die monetäre Partizipation an der zukünftig stärkeren Bedeutung der Netzdienlichkeit wäre damit ausgeschlossen. Die vNNE entsprächen dadurch nicht mehr der von steuerbaren dezentralen Erzeugungsanlagen erbrachten energiewirtschaftlichen Leistung.

Problematisch an der Herausnahme bestimmter Kostenbestandteile ist, dass die **Auswahl der Kostenbestandteile willkürlich** ist. Stattdessen müsste eine Prüfung erfolgen, welchen Einfluss die dezentrale Einspeisung auf diese Kostenbestandteile hat. Dies wäre sachgerecht, nach unserem Verständnis wäre der Aufwand dafür jedoch unverhältnismäßig hoch. Abgesehen davon ist auch die Kalkulation fiktiver Netzentgelte durch alle Netzbetreiber sehr aufwändig und in dem geplanten kurzen Übergangszeitraum kaum sachgerecht möglich.

In diesem Zusammenhang sieht der VKU kritisch, dass die Berechnung der in Anlage 4a angegebenen resultierenden Übertragungsnetzentgelte nicht nachvollzogen werden kann. Der VKU plädiert daher für eine **transparente Angabe und Offenlegung der Berechnungsgrundlagen des Referenzpreisblattes**.

Im Allgemeinen ist der Vorschlag der Kostenherausnahme unvereinbar mit dem Vorschlag, die Berechnungsgrundlage der vNNE auf einem bestimmten Niveau einzufrieren. Es kann sich entweder nur an den historischen Netzentgelten oder an den aktuellen Kosten orientiert werden.